

L. Ausblick

Mit der Arbeit konnten Mechanismen beleuchtet werden, die Einfluss auf die Akzeptanz von Schiedsstellenentscheidungen durch wohlfahrtsstaatliche Akteure haben. Das Verständnis der Akzeptanz von Verfahrensergebnissen konnte damit um den Einfluss legitimierender Mechanismen in der Schiedsstelle, Abstimmungsprozesse, Netzwerkressourcen und -prozesse sowie weitere Umweltfaktoren erweitert und diese Mechanismen beschrieben werden. Mit der Arbeit konnten rechtsdogmatische Annahmen zur Wirkung der Schiedsstelle¹¹⁷⁸ im Wesentlichen bestätigt werden und darüber hinaus konnte die Wirkung der im Gesetz beschriebenen Legitimationsmechanismen auf die Akteure detailliert beschrieben werden.

Es zeigte sich, dass sozialrechtliche Schiedsstellen ein wichtiges Instrument sind, um die Produktion sozialer Dienstleistungen in korporatistischen Netzwerken abzusichern. Es zeigte sich aber auch, dass die unterschiedliche Ausgestaltung auf Länderebene zu sehr heterogenen Spruchkörpern führt, deren enorme Größe teilweise dysfunktional sein kann. Die Ergebnisse der Arbeit könnten darum Anlass dazu geben, die rechtspolitische Diskussion über eine Vereinheitlichung der sehr unterschiedlich gestalteten sozialrechtlichen Schiedsverfahren fortzuführen.¹¹⁷⁹

Für nachfolgende Arbeiten kann das formulierte Modell in Tabelle 2 Grundlage weiterer empirischer Untersuchungen sein. Von besonderer Bedeutung dürfte die Legitimitätskonstruktion von Leistungsberechtigten und ihren Verbänden sein, die am Schiedsverfahren nur beratend oder über Stellungnahmen beteiligt sind. Ihre Sicht auf die Partizipation am Verfahren und die tatsächliche Praxis ist vor dem Hintergrund der Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-BRK von großem Interesse.

Die Erkenntnisse der Arbeit laden ebenfalls dazu ein, zu untersuchen, wie sich das Fehlen einer Schiedsstelle auf andere korporatistisch organi-

1178 "Insbesondere mit der paritätischen Zusammensetzung, dem Mehrheitsprinzip und der fachlichen Weisungsfreiheit (§ 76 Abs 3 SGB XI) will der Gesetzgeber die Fähigkeit dieses Spruchkörpers zur vermittelnden Zusammenführung unterschiedlicher Interessen und zu einer Entscheidungsfindung nutzen, die nicht immer die einzig sachlich vertretbare ist und häufig Kompromisscharakter aufweist", ständige Rechtsprechung des BSG, zuletzt BSG, Urt. v. 19.04.2023 – B 3 P 6/22 R, Rn. 23.

1179 Siehe dazu *Gottlieb*, SRa 2012; *Gottlieb/Krüger*, NDV 2013; *Eicher*, SRa 2024.

L. Ausblick

sierte Bereiche des Sozialgesetzbuches auswirkt, wo ein Schiedsverfahren nicht vorgesehen ist, wie beispielsweise das Rentenversicherungsrecht.